

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vorgelegt. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde im Regierungsamtsblatt Nr. 23 vom 30.11.2007 veröffentlicht.

Die Satzung kann zu den allgemeinen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 91052 Erlangen, Äußere Brucker Str. 33, Tel.: 09131/823-4659 (Herr Dieter Mekelburg) eingesehen werden.

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Eltersdorf, Hüttendorf, Frauenaarach (einschl. Schallershof und Neuses), Kriegenbrunn und Tennenlohe der Stadt Erlangen, das Gebiet der Gemeinde Obermichelbach (Ober-, Untermichelbach, Rothenberg) und der Gemeinde Tuchenbach einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,08 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,08 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung von sonstigen Kosten

Die Erstattung von sonstigen Kosten und die Fälligkeit des Erstattungsanspruches wird durch Sondervereinbarung geregelt:

- a) die Veränderung des Grundstücksanschlusses nach § 9 Abs. 2 WAS,
- b) private Feuerlöschzwecke nach § 16 WAS,
- c) Wasseranschlüsse für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS,
- d) Verlegung und Ersatz von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 und 3 WAS.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund-, Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühren. Mit der Durchführung der Erhebung dieser Gebühren wird im Stadtbereich von Erlangen die Erlanger Stadtwerke AG betraut.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einem Nenndurchfluss des Wasserzählers:

bis 5 m ³ /h	4,019 €/Monat
bis 10 m ³ /h	7,103 €/Monat
bis 20 m ³ /h	14,486 €/Monat
bis 30 m ³ /h	24,860 €/Monat
Verbundzähler	59,533 €/Monat
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 2 auf das Dreifache.
- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet und beträgt je m³ Wasserverbrauch

1,25 €

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird, oder
 - c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde, oder
 - d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- (3) Kann in den Fällen nach Abs. 2 a und c die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht ermittelt werden, so wird der Wasserverbrauch höchstens für zwei Jahre berechnet, mindestens jedoch 100 m³.
- (4) In den Fällen nach Abs. 2 d erfolgt die Schätzung nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, wenn nicht die Auswirkung des Fehlers über eine größere Zeitspanne festgestellt werden kann. In keinem Fall darf der Zeitraum der Schätzung zwei Jahre überschreiten.
- (5) Die Wasserabgabe im Bedarfsfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 12 Bereitstellungsgebühren für Zusatzanschlüsse

- (1) Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses nach § 9 Abs. 6 WAS werden neben dem Beitrag nach § 5 Abs. 1 Bereitstellungsgebühren erhoben.
- (2) Für Reserveanschlüsse ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten, die je nach Benutzungstag das 15-fache der Nennleistung des Wasserzählers mal Wasserverbrauchsgebühr beträgt. Neben der täglichen Bereitstellungsgebühr ist die Grundgebühr und für die tatsächlich abgenommene Wassermenge die Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
- (3) Für Zusatzanschlüsse ist die monatliche Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr für die abgelesene bzw. die jährliche Mindestwassermenge zu entrichten. Als jährliche Mindestwassermenge sind zwei Drittel der höchsten jährlichen Spitzenabnahme innerhalb des letzten Jahres zu bezahlen.
- (4) Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung richtet sich nach § 15.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühren- und Bereitstellungsgebührenschild entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (Setzen des Wasserzäh-

lers) folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

- (2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 WAS getrennt abgerechnet.
- (2) Dem Wasserabnehmer wird jährlich ein Gebührenbescheid erteilt, im Stadtbereich von Erlangen durch die Erlanger Stadtwerke AG namens und im Auftrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe.
Im Stadtbereich von Erlangen wird der Wasserverbrauch jährlich mit dem Entgelt für sonstige Lieferungen abgerechnet, für den übrigen Bereich des Verbandsgebietes gilt als Abrechnungszeitraum das jeweilige Abrechnungsjahr.
Auf die Gebührenschild sind monatliche Vorauszahlungen, fällig zum Letzten eines Monats, in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Die dem Gebührenbescheid zu Grunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des Zweckverbandes, die mit einem Ausweis versehen sind, festgestellt. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Errechnung der Wassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.
- (4) Der Gebührenbescheid wird dem Grundstückseigentümer zugestellt. Er wird mit der Zustellung fällig. Wenn der Grundstückseigentümer nicht selbst in dem angeschlossenen Gebäude wohnt, muss er auf Verlangen des Zweckverbandes einen ortsansässigen Vertreter benennen, an den der Zweckverband alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und dem er insbesondere die Gebührenbescheide zustellen kann. Der Betrag muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides (an den Grundstückseigentümer oder Vertreter) porto- und gebührenfrei auf eines der Bankkonten des Zweckverbandes einbezahlt werden. Geschieht dies nicht, so werden für eine schriftliche Mahnung

2,80 €,

für jeden Inkassogang, der zur Mahnung der Zahlung notwendig wird,

21,00 €

Inkassogebühren erhoben.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann fällig, wenn ein solcher Auftrag erfolglos verläuft. Im Falle der Einstellung (Sperrung) der Wasserlieferung gem. § 23 der Wasserabgabebesatzung (WAS) wird bei der Wiederaufnahme der Versorgung ein Pauschbetrag von

41,38 €

erhoben. Sollte die Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der offiziellen Dienstzeiten erfolgen, wird von Montag bis Samstag in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr

53,79 €,

in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr

62,07 €

und an Sonn- und Feiertagen

82,76 €

berechnet.

Zur mehrmaligen Vorlegung eines Gebührenbescheides ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen. Bei Rücklastschrift durch ein Bankinstitut nach erteilter Ermächtigung zum Lastschriftverfahren werden 3,00 € Banklastgebühren verrechnet.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 18 Übergangsregelung

Für bebaute und unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1988 angewandten Satzungsrecht bereits Beiträge oder Anschlussgebühren erhoben worden sind, entsteht eine weitere Beitragsschuld nur, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Erlangen, 16. Oktober 2007
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Rolf Wurzschmitt
Verbandsvorsitzender